

Antrag
der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes —
Landwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden das Wort „und“ sowie die Buchstaben a und b gestrichen.
2. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1968

Ertl und Fraktion

Begründung

Bis zum Jahre 1967 einschließlich wurde landwirtschaftlichen Betrieben ohne Berücksichtigung ihrer Rechtsform für das von ihnen verwendete Dieselöl der in dessen Preis enthaltene Anteil der Mineralölsteuer rückerstattet. Rechtsgrundlage hierfür war das Verkehrsfinanzgesetz vom 6. April 1955. Zweck des Gesetzes war es, den Betrieben, die nicht am Straßenverkehr teilnehmen, die der Straßenbaufinanzierung dienende und daher betriebsfremde Steuer zu erstatten. Das geht schon daraus hervor, daß außer der Landwirtschaft auch Verkehrsbetriebe für Schienenfahrzeuge sowie Betriebe von Torf, Steinen und Erden begünstigt wurden.

Bei der Landwirtschaft wurde der Kreis der steuerbegünstigten Betriebe ausschließlich nach deren Betätigung abgegrenzt, nicht jedoch nach dem Inhaber oder der Rechtsform.

Dies ist seit der Umstellung des Verbilligungsverfahrens aufgrund des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 nicht mehr der Fall. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b dieses Gesetzes beschränkt die Berechtigung auf natürliche Personen, die aus landwirtschaftlicher Betätigung Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 EStG beziehen, sowie auf kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Durch diese Fassung sind landwirtschaftliche Betriebe, die in der Form von Kapitalgesellschaften betrieben werden, von der Berechtigung zum Bezug verbilligten Dieselöls ausgeschlossen. Diese Ein-

schränkung sollte aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

1. Sie verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 GG.
2. Sie widerspricht der schon dem Verkehrsfinanzgesetz zugrunde gelegenen Absicht des Gesetzgebers, die dem Straßenbau dienende Mineralölsteuer von den Betrieben nicht zu erheben, die am Straßenverkehr nicht oder sehr geringfügig teilnehmen.
3. Eine Änderung dieser Absicht ist aus dem Gasöl-Verwendungsgesetz nicht erkennbar. Der in § 2 der Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache V/2194) angedeutete sozialpolitische Aspekt — die Vergünstigung wird dort für solche Betriebsinhaber vorgesehen, die ihren Lebensunterhalt aus einer landwirtschaftlichen Tätigkeit beziehen — wird durch den Bezug auf § 13 EStG verfehlt, da diese Definition auch Inhaber von großen und größten Betrieben einschließt, die ihren Lebensunterhalt vielfach nicht aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit beziehen.
4. Sie steht im Widerspruch zu dem Agrarprogramm der Bundesregierung, das die Förderung von Zusammenschlüssen und neue kooperative Unternehmensformen in der Landwirtschaft vorsieht. In diesem Zusammenhang ist der Bundesfinanzminister beauftragt worden, steuerliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß derartige moderne Unternehmensformen steuerlich behandelt werden wie normale landwirtschaftliche Betriebe.